

Teilrevision Verfassung der Gemeinde Trimmis (TR 1.100) zuhanden der Gemeindeversammlung vom 27.11.2023 (Vorberatung)

Gültige Fassung	Revisionsvorlage Rot – Änderungen	Erläuterungen
I. Allgemeine Bestimmungen	I. Allgemeine Bestimmungen	
Art. 1 Gemeinde	Art. 1 Gemeinde	
¹ Die Gemeinde Trimmis ist eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft. ² Sie besteht aus den auf ihrem Gebiet wohnhaften Personen. ³ Die Amts- und Schulsprache ist Deutsch.	¹ Die Gemeinde Trimmis ist eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft. ² Sie besteht aus den auf ihrem Gebiet wohnhaften Personen. ³ Die Amts- und Schulsprache ist Deutsch.	
Art. 2 Autonomie	Art. 2 Autonomie	
¹ Der Gemeinde steht im Rahmen der Gesetzgebung des Bundes und des Kantons das Recht der freien Selbstverwaltung zu. ² Sie übt in den Grenzen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit die Hoheit über alle auf ihrem Gebiet befindlichen Personen und Sachen aus.	¹ Der Gemeinde steht im Rahmen der Gesetzgebung des Bundes und des Kantons das Recht der freien Selbstverwaltung zu. ² Sie übt in den Grenzen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit die Hoheit über alle auf ihrem Gebiet befindlichen Personen, Tiere und Sachen aus.	Abs. 2 Neu werden Tiere aufgeführt
Art. 3 Aufgaben	Art. 3 Aufgaben	
¹ Die Gemeinde besorgt die Aufgaben, die sich ihr zum Wohle der Allgemeinheit stellen. Sie fördert die kulturelle Entwicklung sowie die soziale und wirtschaftliche Wohlfahrt und erlässt die notwendigen Gesetze, Verordnungen und Reglemente. ² Die Gemeinde kann die Erfüllung bestimmter Aufgaben auf öffentlich- oder privatrechtliche Körperschaften, Anstalten, Stiftungen oder an Private übertragen.	¹ Die Gemeinde besorgt die ihr übertragenen und von ihr selbst gewählten Aufgaben. ² Sie fördert die wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung, die soziale und allgemeine Wohlfahrt ihrer Einwohner sowie die dauerhafte Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen. ³ Sie erlässt die notwendigen Gesetze und Verordnungen.	Redaktionelle Anpassung

	Art. 3a Auslagerung	
	Die Gemeinde kann die Aufgabenerfüllung Dritten übertragen und Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts schaffen oder sich an diesen beteiligen.	Kompetenzerteilung für Aufgabenauslagerung z.B. Fernwärme usw.
Art. 4 Stimmfähigkeit	Art. 4 Stimm- und Wahlrecht	
¹ Stimmfähig in Gemeindeangelegenheiten sind Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die das 18. Altersjahr erfüllt haben und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche (Art. 369 ZGB) entmündigt wurden. ² Im Übrigen richtet sich die Stimmfähigkeit nach der einschlägigen Regelung im Kanton.	¹ Das Stimm- und Wahlrecht in Gemeindeangelegenheiten steht allen in der Gemeinde wohnhaften Schweizer Bürgern zu, welche das 18. Altersjahr erfüllt haben und nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden. ² ...	Zusammenfassung des Stimm- und Wahlrechts (bisher Art. 4 und 5) entspricht dem kantonalen Recht. Der Gemeindevorstand beantragt, das Stimm- und Wahlrecht nicht auf Ausländer auszuweiten.
Art. 5 Stimmberechtigung	Art. 5 ...	aufgehoben
¹ Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind die in Trimmis niedergelassenen Schweizer Bürgerinnen und Bürger. ² In der Gemeinde wohnhafte Ausländerinnen und Ausländer können an der Gemeindeversammlung teilnehmen, sind jedoch nicht stimmberechtigt.		
Art. 6 Eidg. und kant. Wahlen und Abstimmungen	Art. 6 ...	aufgehoben
Für eidgenössische und kantonale Wahlen und Abstimmungen gelten die einschlägigen Bestimmungen des Bundes und des Kantons.		Übergeordnet geregelt, weshalb dies nicht nochmals aufzuführen ist.
Art. 7 Wählbarkeit	Art. 7 Wählbarkeit	
Jede stimmberechtigte Person kann in eine Gemeindebehörde gewählt werden, sofern die Wählbarkeit nicht aufgrund einer Amtszeitbeschränkung gemäss der vorliegenden Verfassung ausgeschlossen ist.	Jede stimmberechtigte Person kann in eine Gemeindebehörde gewählt werden, sofern die Wählbarkeit nicht aufgrund einer Amtszeitbeschränkung gemäss der vorliegenden Verfassung ausgeschlossen ist.	

Art. 8 Amtsdauer	Art. 8 Amtsdauer	
¹ Die Amtsdauer für die Behörde- und Kommissionsmitglieder sowie den Stellvertretenden des Gemeindevorstandes beträgt drei Jahre. Die Amtsdauer beginnt mit dem Kalenderjahr. ² Wer einer Behörde oder Kommission als ordentliches Mitglied oder als Stellvertreterin oder Stellvertreter während vier Amtsperioden ununterbrochen angehört hat, ist für die nächstfolgende Amtsperiode nicht wieder in dieselbe Behörde oder Kommission wählbar. Angebrochene Amtsperioden von mehr als zwei Jahren sind vollen Amtsperioden gleichgestellt. ³ Bei der Wahl zur Gemeindepräsidentin oder zum Gemeindepräsidenten wird die Amtszeit als Mitglied des Gemeindevorstandes nicht angerechnet. ⁴ Wird der Stellvertretende des Gemeindevorstandes als ordentliches Mitglied gewählt, ist dessen Amtsdauer als Stellvertreter nicht anzurechnen.	¹ Die Amtsdauer für die Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die Stellvertretenden des Gemeindevorstandes beträgt drei Jahre. Die Amtsdauer beginnt mit dem Kalenderjahr. ² Die Amtsdauer wird für die Behördenmitglieder einschliesslich dem Gemeindepräsidium auf vier nacheinander folgende Amtszeiten in der gleichen Funktion beschränkt. Angebrochene Amtsperioden von mehr als zwei Jahren sind vollen Amtsperioden gleichgestellt. ³ Bei der Wahl zur Gemeindepräsidentin oder zum Gemeindepräsidenten wird die Amtszeit als Mitglied des Gemeindevorstandes nicht angerechnet. ⁴ Wird das stellvertretende Mitglied des Gemeindevorstandes als ordentliches Mitglied gewählt, ist die Amtsdauer der Stellvertretung nicht anzurechnen.	Redaktionelle Anpassung Der Gemeindevorstand beantragt, die bisherige Amtsdauer zu belassen.
Art. 9 Demission	Art. 9 Demission	
Jedes Mitglied einer Gemeindebehörde oder Kommission hat seine Demission spätestens bis zum 31. Mai vor der jeweiligen Wahl dem Gemeindevorstand schriftlich mitzuteilen.	Jedes Mitglied einer Gemeindebehörde oder Kommission hat seine Demission spätestens bis zum 31. Mai vor der jeweiligen Wahl dem Gemeindevorstand schriftlich mitzuteilen.	
Art. 10 Zeitpunkt der Wahlen und Amtsantritt	Art. 10 Zeitpunkt der Wahlen und Amtsantritt	
¹ Wahlen an der Urne finden im Monat September oder Oktober, wenn möglich zusammen mit einem eidgenössischen oder kantonalen Urnengang, statt. Wird ein zweiter Wahlgang nötig, findet dieser bis zum dritten Sonntag im Dezember statt. ² Der Amtsantritt beginnt am 1. Januar des darauffolgenden Jahres. Die abtretenden Amtsinhabenden sind zu einer geordneten Amtsübergabe verpflichtet.	¹ Wahlen an der Urne finden im Monat September oder Oktober, wenn möglich zusammen mit einem eidgenössischen oder kantonalen Urnengang, statt. Wird ein zweiter Wahlgang nötig, findet dieser bis zum dritten Sonntag im Dezember statt. ² Der Amtsantritt beginnt am 1. Januar des darauffolgenden Jahres. Die Abtretenden sind zu einer geordneten Amtsübergabe verpflichtet.	Redaktionelle Anpassung

Art. 11 Ersatzwahlen	Art. 11 Ersatzwahlen	
¹ Scheiden im Laufe einer Amtsperiode Amtsinhabende aus irgendeinem Grunde aus dem Amt aus, sind für den Rest der Amtsperiode Ersatzwahlen zu treffen, sofern die nächste ordentliche Wahl nicht innerhalb des laufenden Kalenderjahres stattfindet. Hiefür gelten die gleichen Bestimmungen wie bei den ordentlichen Wahlen. ² Sind die Voraussetzungen zur Durchführung einer Ersatzwahl nicht erfüllt oder sind Amtsinhabende nur vorübergehend für längere Zeit verhindert, nehmen aus der Mitte der Behörde bezeichnete Mitglieder anstelle des ausgeschiedenen oder verhinderten ordentlichen Mitgliedes dessen Amtsgeschäfte wahr. Beim Gemeindevorstand kann das stellvertretende Mitglied beigezogen werden.	¹ Scheiden im Laufe einer Amtsperiode Amtsinhabende aus irgendeinem Grunde aus dem Amt aus, sind für den Rest der Amtsperiode Ersatzwahlen zu treffen, sofern die nächste ordentliche Wahl nicht innerhalb des laufenden Kalenderjahres stattfindet. Hiefür gelten die gleichen Bestimmungen wie bei den ordentlichen Wahlen. ² Sind die Voraussetzungen zur Durchführung einer Ersatzwahl nicht erfüllt oder sind Amtsinhabende nur vorübergehend für längere Zeit verhindert, nehmen aus der Mitte der Behörde bezeichnete Mitglieder anstelle des ausgeschiedenen oder verhinderten ordentlichen Mitgliedes dessen Amtsgeschäfte wahr. Beim Gemeindevorstand kann das stellvertretende Mitglied beigezogen werden.	
Art. 12 Wahlmodus	Art. 12 Wahlmodus	
¹ Gewählt ist im ersten Wahlgang, wer das absolute Mehr erreicht. Die Gesamtzahl aller gültigen Stimmen für kandidierende Personen wird durch die doppelte Zahl der freien Sitze geteilt. Die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr ² Haben mehr Personen das absolute Mehr erreicht, als Sitze zu besetzen sind, gelten diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen als gewählt. ³ Kommt bei Einzelwahlen eine Wahl nicht zustande oder sind bei Gesamtwahlen weniger Kandidatinnen und Kandidaten gewählt, als zu wählen sind, so findet ein zweiter, freier Wahlgang statt. Gewählt sind dabei jene Kandidatinnen und Kandidaten, die am meisten Stimmen auf sich vereinigen. ⁴ Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los über die Wahl oder die Reihenfolge des Einsitzes.	¹ Gewählt ist im ersten Wahlgang, wer das absolute Mehr erreicht. Die Gesamtzahl aller gültigen Stimmen für kandidierende Personen wird durch die doppelte Zahl der freien Sitze geteilt. Die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. ² Haben mehr Personen das absolute Mehr erreicht, als Sitze zu besetzen sind, gelten diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen als gewählt. ³ Kommt bei Einzelwahlen eine Wahl nicht zustande oder sind bei Gesamtwahlen weniger Kandidatinnen und Kandidaten gewählt, als zu wählen sind, so findet ein zweiter, freier Wahlgang statt. Gewählt sind dabei jene Kandidatinnen und Kandidaten, die am meisten Stimmen auf sich vereinigen. ⁴ Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los über die Wahl oder die Reihenfolge des Einsitzes.	

Art. 13 Ausschlussgründe	Art. 13 Ausschlussgründe	
¹ Verwandte oder Verschwägerte in gerader Linie, Ehegatten und Geschwister dürfen nicht gleichzeitig derselben Gemeindebehörde angehören. ² Gleiches gilt für Personen, die durch eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft miteinander verbunden sind. ³ Diese Ausschlussgründe gelten auch zwischen Mitgliedern der Geschäftsprüfungskommission und den Mitgliedern des Gemeindevorstandes.	¹ Verwandte oder Verschwägerte in gerader Linie, Ehegatten und Geschwister dürfen nicht gleichzeitig derselben Gemeindebehörde angehören. ² Gleiches gilt für Personen, die durch eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft miteinander verbunden sind. ³ Diese Ausschlussgründe gelten auch zwischen Mitgliedern der Geschäftsprüfungskommission und den Mitgliedern des Gemeindevorstandes.	
Art. 14 Unvereinbarkeit von Gemeindeämtern	Art. 14 Unvereinbarkeit von Gemeindeämtern	
¹ Gemeindeangestellte dürfen der unmittelbar vorgesetzten Behörde nicht angehören. Sie können mit beratender Stimme zu den Verhandlungen zugezogen werden. ² Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission dürfen weder Mitglied einer anderen Gemeindebehörde noch Gemeindeangestellte sein.	¹ Gemeindeangestellte dürfen der unmittelbar vorgesetzten Behörde nicht angehören. Sie können mit beratender Stimme zu den Verhandlungen zugezogen werden. ² Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission dürfen weder Mitglied einer anderen Gemeindebehörde noch Gemeindeangestellte sein.	
Art. 15 Wahlen in verschiedene Ämter	Art. 15 Wahlen in verschiedene Ämter	
¹ Wer in verschiedene Ämter, die sich gegenseitig ausschliessen, gewählt wird, hat sich ohne Verzug für das eine oder andere Amt zu entscheiden. ² Liegen Ausschlussgründe im Sinne von Art. 13 vor, ist die Wahl ungültig. Werden mehrere Personen gleichzeitig in eine Behörde gewählt, der sie gemäss Art. 13 nicht zur gleichen Zeit angehören dürfen, ist die Wahl für diejenige Person gültig, die mehr Stimmen auf sich vereinigt. ³ Wer in einer von der Urnengemeinde oder dem Gemeindevorstand gewählten Behörde oder Kommission als Präsidentin oder Präsident amtiert, ist für keine weitere solche Behörde oder Kommission als Präsidentin oder Präsident wählbar.	¹ Wer in verschiedene Ämter, die sich gegenseitig ausschliessen, gewählt wird, hat sich ohne Verzug für das eine oder andere Amt zu entscheiden. ² Liegen Ausschlussgründe im Sinne von Art. 13 vor, ist die Wahl ungültig. Werden mehrere Personen gleichzeitig in eine Behörde gewählt, der sie gemäss Art. 13 nicht zur gleichen Zeit angehören dürfen, ist die Wahl für diejenige Person gültig, die mehr Stimmen auf sich vereinigt. ³ Wer in einer von der Urnengemeinde oder dem Gemeindevorstand gewählten Behörde oder Kommission als Präsidentin oder Präsident amtiert, ist für keine weitere solche Behörde oder Kommission als Präsidentin oder Präsident wählbar.	

Art. 16 Ausstandspflicht	Art. 16 Ausstandspflicht	
¹ Mitglieder einer Gemeindebehörde sowie einer Kommission haben bei Verhandlungen und Abstimmungen über eine Angelegenheit in Ausstand zu treten, wenn sie selbst oder eine mit ihnen im Ausschlussverhältnis im Sinne von Art. 13 stehende Person daran ein unmittelbares persönliches Interesse hat. ² Von der Ausstandspflicht gemäss Abs. 1 betroffene Personen haben das Recht, ihre Anliegen vor der Beratung des Geschäftes kurz darzulegen. Anträge können von den Betroffenen nicht gestellt werden.	¹ Mitglieder einer Gemeindebehörde sowie einer Kommission haben bei Verhandlungen und Abstimmungen über eine Angelegenheit in Ausstand zu treten, wenn sie selbst oder eine mit ihnen im Ausschlussverhältnis im Sinne von Art. 13 stehende Person daran ein unmittelbares persönliches Interesse hat. ² ...	
Art. 17 Petitionsrecht	Art. 17 Petitionsrecht	
Das Petitionsrecht ist gewährleistet. Jede in der Gemeinde wohnhafte Person kann Anträge, Begehren und Beschwerden dem Gemeindevorstand schriftlich einreichen. Dieser ist verpflichtet, dazu innert drei Monaten Stellung zu nehmen.	Das Petitionsrecht ist gewährleistet. Jede in der Gemeinde wohnhafte Person kann Anträge, Begehren und Beschwerden dem Gemeindevorstand schriftlich einreichen. Dieser ist verpflichtet, dazu innert drei Monaten Stellung zu nehmen.	
Art. 18 Initiativrecht	Art. 18 Initiativrecht	
¹ 100 in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigte können unterschriftlich die Abstimmung über einen von ihnen eingebrachten Vorschlag verlangen. Das Initiativrecht beschränkt sich auf Gegenstände, die in der Befugnis der Urnengemeinde oder der Gemeindeversammlung liegen. ² Die Initiative kann entweder in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfes eingebracht werden. Sie ist mit den Unterschriften beim Gemeindevorstand einzureichen.	¹ 100 Stimmberechtigte können in Gemeindeangelegenheiten unterschriftlich die Abstimmung über einen von ihnen eingebrachten Vorschlag verlangen. Das Initiativrecht beschränkt sich auf Gegenstände, die in der Befugnis der Urnengemeinde oder der Gemeindeversammlung liegen. ² Die Initiative kann entweder in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfes eingebracht werden. Sie ist mit den Unterschriften beim Gemeindevorstand einzureichen.	Redaktionelle Anpassung
Art. 19 Verfahren bei Initiativen	Art. 19 Verfahren bei Initiativen	
¹ Der Gemeindevorstand legt ein zustande gekommenes Initiativbegehren zusammen mit seiner Stellungnahme und allenfalls mit einem Gegenvorschlag innert sechs Monaten der Gemeindeversammlung zur Abstimmung bzw. Verabschiedung vor. Die Abstimmung an der Urne erfolgt innerhalb von sechs Monaten nach Verabschiedung.	¹ Der Gemeindevorstand legt ein zustande gekommenes Initiativbegehren zusammen mit seiner Stellungnahme und allenfalls mit einem Gegenvorschlag innert sechs Monaten der Gemeindeversammlung zur Abstimmung bzw. Verabschiedung vor. Die Abstimmung an der Urne erfolgt innerhalb von sechs Monaten nach Verabschiedung.	

² Für das Initiativverfahren sind im Übrigen die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte im Kanton Graubünden massgebend.	^{1bis} Liegt ein Gegenvorschlag zu einer Initiative im Zuständigkeitsbereich der Gemeindeversammlung vor, so wird zunächst zwischen diesem und dem Initiativbegehren entschieden. Hierauf hat die Gemeindeversammlung durch definitive Abstimmung über Annahme oder Verwerfung jenes Vorschlags zu entscheiden, der aus der ersten Abstimmung hervorgegangen ist. ² Für Initiativen im Zuständigkeitsbereich der Urnenabstimmung richtet sich das Verfahren für die Vorberatung in der Gemeindeversammlung und die Abstimmung nach den Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte im Kanton Graubünden.	Aus Gründen der Verständlichkeit für die Stimmberechtigten soll bei Initiativen im Zuständigkeitsbereich der Urnenabstimmung die Vorberatung in der Versammlung (Verabschiedung im Sinn von Abs. 1) gleich ablaufen wie die Urnenabstimmung. Deshalb wird in Abs. 1^{bis} und Abs. 2 nach der Zuständigkeit für den Entscheid unterschieden.
Art. 20 Rückzug der Initiative	Art. 20 Rückzug der Initiative	
Ein Initiativbegehren kann von den fünf Erstunterzeichnenden bis 10 Tage nach Bekanntgabe des Abstimmungstermins zurückgezogen werden, sofern es keine anderslautende Rückzugsklausel enthält.	Ein Initiativbegehren kann von den fünf Erstunterzeichnenden bis 10 Tage nach Bekanntgabe des Abstimmungstermins zurückgezogen werden, sofern es keine anderslautende Rückzugsklausel enthält.	
Art. 21 Rechtswidrige Initiative	Art 21 Rechtswidrige Initiative	
¹ Initiativbegehren rechtswidrigen Inhalts sind unzulässig und werden der Gemeindeversammlung nicht unterbreitet. ² Der Gemeindevorstand gibt den Initianten in einem solchen Fall von seinem Beschluss unter Angabe der Gründe schriftlich Kenntnis.	¹ Initiativbegehren rechtswidrigen Inhalts sind unzulässig und werden der Gemeindeversammlung nicht unterbreitet. ² Der Gemeindevorstand gibt den Initianten in einem solchen Fall von seinem Beschluss unter Angabe der Gründe schriftlich Kenntnis.	
Art. 22 Verfahren bei fakultativem Referendum	Art. 22 Verfahren bei fakultativem Referendum	
¹ Beschlüsse, die dem fakultativen Referendum unterstehen, sind vom Gemeindevorstand unter Angabe des Tages, an welchem die Referendumsfrist abläuft, im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde bekannt zu geben. ² 100 in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigte können über Beschlüsse der Gemeindeversammlung, die dem fakultativen Referendum unterstehen, eine Urnenabstimmung verlangen.	¹ Beschlüsse, die dem fakultativen Referendum unterstehen, sind vom Gemeindevorstand unter Angabe des Tages, an welchem die Referendumsfrist abläuft, im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde bekannt zu geben. ² 100 in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigte können über Beschlüsse der Gemeindeversammlung, die dem fakultativen Referendum unterstehen, eine Urnenabstimmung verlangen.	

³ Die Referendumsfrist beträgt 30 Tage. ⁴ Die Unterschriften sind dem Gemeindevorstand vor Ablauf der Referendumsfrist einzureichen. ⁵ Ist das Referendum zustande gekommen, erfolgt die Urnenabstimmung innerhalb der nächsten sechs Monate. ⁶ Wird innert der Referendumsfrist kein gültiges Begehren um Urnenabstimmung gestellt, erklärt der Gemeindevorstand mittels amtlicher Publikation den Beschluss als in Rechtskraft erwachsen.	³ Die Referendumsfrist beträgt 30 Tage. ⁴ Die Unterschriften sind dem Gemeindevorstand vor Ablauf der Referendumsfrist einzureichen. ⁵ Ist das Referendum zustande gekommen, erfolgt die Urnenabstimmung innerhalb der nächsten sechs Monate. ⁶ Wird innert der Referendumsfrist kein gültiges Begehren um Urnenabstimmung gestellt, erklärt der Gemeindevorstand mittels amtlicher Publikation den Beschluss als in Rechtskraft erwachsen.	
Art. 23 Auskunft/Motion	Art. 23 Auskunft/Motion	
¹ In der Gemeindeversammlung kann jede stimmberechtigte Person Auskunft über den Stand oder die Erledigung einer Gemeindeangelegenheit verlangen. Die Erteilung der Auskunft kann verschoben werden, wenn ihr erhebliche Interessen der Gemeinde oder Dritter entgegenstehen. ² Die stimmberechtigte Person hat zudem das Recht, in der Gemeindeversammlung eine Motion einzureichen. Mit der Motion können Anträge in der Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfes zu einem in den Kompetenzbereich der Urnengemeinde oder der Gemeindeversammlung fallenden Gegenstand gestellt werden. Der Gemeindevorstand erstattet in der Regel der nächsten Gemeindeversammlung Bericht und Antrag zur Motion. Wird die Motion erheblich erklärt, hat der Gemeindevorstand der Gemeindeversammlung einen ausgearbeiteten Entwurf zum Entscheid bzw. zur Verabschiedung zu unterbreiten.	¹ In der Gemeindeversammlung kann jede stimmberechtigte Person Auskunft über den Stand oder die Erledigung einer Gemeindeangelegenheit verlangen. Die Erteilung der Auskunft kann verschoben werden, wenn ihr erhebliche Interessen der Gemeinde oder Dritter entgegenstehen. ² Die stimmberechtigte Person hat zudem das Recht, in der Gemeindeversammlung eine Motion einzureichen. Mit der Motion können Anträge in der Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfes zu einem in den Kompetenzbereich der Urnengemeinde oder der Gemeindeversammlung fallenden Gegenstand gestellt werden. Der Gemeindevorstand erstattet in der Regel der nächsten Gemeindeversammlung Bericht und Antrag zur Motion. Wird die Motion erheblich erklärt, hat der Gemeindevorstand der Gemeindeversammlung einen ausgearbeiteten Entwurf zum Entscheid bzw. zur Verabschiedung zu unterbreiten.	

Art. 24 Wiedererwägung	Art. 24 Wiedererwägung	
¹ Ein Beschluss der Urnengemeinde oder der Gemeindeversammlung kann dieser jederzeit zur Wiedererwägung unterbreitet werden. Vorbehalten bleiben Rechte Dritter. ² Vor Ablauf eines Jahres seit dem Inkrafttreten eines Beschlusses ist auf eine Wiedererwägung nur einzutreten, wenn diese mit Zweidrittelmehrheit der Stimmenden beschlossen wird.	¹ Ein Beschluss der Urnengemeinde oder der Gemeindeversammlung kann dieser jederzeit zur Wiedererwägung unterbreitet werden. Vorbehalten bleiben Rechte Dritter. ² Vor Ablauf eines Jahres seit dem Inkrafttreten eines Beschlusses ist auf eine Wiedererwägung nur einzutreten, wenn diese mit Zweidrittelmehrheit der Stimmenden beschlossen wird.	
Art. 25 Beschwerderecht	Art. 25 Beschwerderecht	
Das Beschwerderecht gegen Beschlüsse und Verfügungen der Gemeindeorgane richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung.	Das Beschwerderecht gegen Beschlüsse und Verfügungen der Gemeindeorgane richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung.	
Art. 26 Schweigepflicht	Art. 26 Schweigepflicht	
¹ Die Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind verpflichtet, in Amts- und Dienstsachen verschwiegen zu sein. ² Das Amtsgeheimnis ist auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt oder nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses strikte zu wahren.	¹ Die Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind verpflichtet, in Amts- und Dienstsachen verschwiegen zu sein. ^{1bis} Über die Aufhebung der Schweigepflicht eines Behördenmitglieds entscheidet die Behörde im Ausstand des betreffenden Mitglieds, über jene der weiteren der Schweigepflicht unterliegenden Personen die dieser jeweils vorgesetzten Behörde. ² Das Amtsgeheimnis ist auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt oder nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses strikte zu wahren.	Art. 320 StGB stellt die Verletzung des Amtsgeheimnisses unter Strafe. Die Strafbarkeit entfällt, wenn eine Information mit schriftlicher Bewilligung der vorgesetzten Behörde offenbart wird. Die Bestimmung dient der Rechtssicherheit.
Art. 27 Besoldung	Art. 27 ...	
Die Besoldung der Behörden- und Kommissionsmitglieder richten sich nach der Besoldungsverordnung.		Die Besoldung ist im Gesetz über die Besoldung der Behörden und Kommissionen der Gemeinde Trimmis (TR 2.300) geregelt.

Art. 28 Protokoll ¹ Über die Verhandlungen der Gemeindeversammlung, des Gemeindevorstandes und der weiteren Gemeindebehörden oder Kommissionen sind gesonderte Protokolle zu führen. ² Die Protokolle enthalten eine gekürzte Wiedergabe der Verhandlungen, die zur Abstimmung gebrachten Anträge und Beschlüsse im Wortlaut sowie die Ergebnisse von Abstimmungen und Wahlen. ³ Die Protokolle sind bei nächster Gelegenheit zur Genehmigung vorzulegen und nach erfolgter Genehmigung von der Präsidentin oder dem Präsidenten und von der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen. Alle Protokolle sind der Gemeindeverwaltung nach der Unterzeichnung zur Archivierung einzureichen.	Art. 28 Protokoll ¹ Über die Verhandlungen der Gemeindeversammlung, des Gemeindevorstands sowie der weiteren Gemeindebehörden sind gesonderte Protokolle zu führen, die mindestens über die Beschlüsse, die Ergebnisse der Wahlen sowie allfällige Beanstandungen betreffend die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensbestimmungen Auskunft geben. Sie sind von der protokollführenden Person und nach ausdrücklicher oder stillschweigender Genehmigung von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. ² ... ³ Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird innerhalb eines Monats nach der Versammlung auf der Gemeindeverwaltung aufgelegt und unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen auf der Internetseite der Gemeinde publiziert. ⁴ Einsprachen gegen das Protokoll der Gemeindeversammlung sind innert der Auflagefrist von 30 Tagen schriftlich an den Gemeindevorstand einzureichen. Diese werden an der nächsten Gemeindeversammlung behandelt und das Protokoll anschliessend genehmigt.	Erforderliche Anpassung gestützt auf Art. 11 des Gemeindegesetzes des Kantons Graubünden (BR 175.050). Gehen keine Einsprachen im Sinn von Abs. 3 ein, gilt das Protokoll stillschweigend als genehmigt.
Art. 29 Einsichtnahme in die Protokolle ¹ Die Protokolle der Gemeindeversammlung stehen allen Gemeindegewohnerinnen und Gemeindegewohnern zur Einsicht offen. ² Die Protokolle der Gemeindeversammlung werden während der Auflagefrist vor der nächsten Versammlung auf der Homepage der Gemeinde aufgeschaltet. ³ Die Einsicht in die Protokolle des Gemeindevorstandes und der übrigen Gemeindebehörden wird nur gestattet, wenn schutzwürdige Interessen geltend gemacht werden können. ⁴ Der Anspruch auf die Einsicht kann durch Aushändigung eines Protokollauszuges erfüllt werden.	Art. 29 Einsichtnahme in die Protokolle ¹ Die Protokolle der Gemeindeversammlung en stehen allen zur Einsicht offen. ² ... ³ Die Einsicht in die Protokolle des Gemeindevorstandes und der übrigen Gemeindebehörden wird nur gestattet, wenn schutzwürdige Interessen geltend gemacht werden können. ⁴ Der Anspruch auf Einsicht kann durch Aushändigung eines Protokollauszuges erfüllt werden.	Erforderliche Anpassung gestützt auf Art. 12 des Gemeindegesetzes des Kantons Graubünden (BR 175.050)

	Art. 29a Informationspflicht	
	Der Gemeindevorstand informiert die Öffentlichkeit periodisch und in angemessener Weise über Angelegenheiten von allgemeinem Interesse.	Der Gemeindevorstand befürwortet eine aktive Information an die Bevölkerung, weshalb die Verpflichtung in einem verfassungsmässigen Artikel aufgenommen werden soll.
II. Gemeindeorganisation	II. Gemeindeorganisation	
Art. 30 Organe der Gemeinde	Art. 30 Organe der Gemeinde	
¹ Die Stimmberechtigten bilden in ihrer Gesamtheit das oberste Gemeindeorgan. ² Sie üben ihre Rechte nach Massgabe dieser Verfassung in der Urnengemeinde und in der Gemeindeversammlung aus. ³ Die ordentlichen Organe der Gemeinde sind: a) die Urnengemeinde b) die Gemeindeversammlung c) der Gemeindevorstand d) die Geschäftsprüfungskommission	¹ Die Stimmberechtigten bilden in ihrer Gesamtheit das oberste Gemeindeorgan. ² Sie üben ihre Rechte nach Massgabe dieser Verfassung in der Urnengemeinde und in der Gemeindeversammlung aus. ³ Die ordentlichen Organe der Gemeinde sind: a) die Urnengemeinde b) die Gemeindeversammlung c) der Gemeindevorstand d) die Geschäftsprüfungskommission	
	Art. 30a Wahlen und Abstimmungen	
	¹ Das Verfahren für Wahlen und Abstimmungen an der Urnengemeinde und an der Gemeindeversammlung richtet sich nach der Gemeindeverfassung und subsidiär nach dem jeweiligen kantonalen Recht. ² Dasselbe gilt für Varianten- und Konsultativabstimmungen.	Abs. 2: Schaffen von gesetzlichen Grundlagen für mögliche Varianten- und Konsultativabstimmungen.
a) Urnengemeinde	a) Urnengemeinde	
Art. 31 Befugnisse Urnengemeinde	Art. 31 Befugnisse Urnengemeinde	
Der Urnengemeinde stehen folgende Befugnisse zu:	Der Urnengemeinde stehen folgende Befugnisse zu: 1. Die Vornahme folgender Wahlen:	Redaktionelle Anpassung

1. Die Vornahme der Wahlen: a) der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten b) des Gemeindevorstandes und eines Stellvertretenden c) der Geschäftsprüfungskommission d) des Schulrates e) der Baukommission f) der Kommission TIB 2. Die Abstimmung über: a) Erlass und Änderung der Gemeindeverfassung b) die Bewilligung von einmaligen neuen Ausgaben und Aufwendungen ab CHF 1 500 001 sowie von jährlich wiederkehrenden neuen Ausgaben und Aufwendungen ab CHF 150 001 c) die Ermächtigung des Gemeindevorstandes zum Erwerb, zur Veräusserung und zur Verpfändung von Grundeigentum sowie zur Einräumung und Ablösung von Dienstbarkeiten und Grundlasten, soweit diese Beschlüsse die Kompetenz der Gemeindeversammlung gemäss Art. 33 Ziffer 3 und 4 übersteigen d) die Verleihung von Wasserrechten und die Einräumung anderer Sondernutzungsrechte e) die Beschlussfassung über die Bildung eines Gemeinde- oder Regionalverbandes oder über den Beitritt zu einem solchen sowie zu gemeinsamen Anstalten f) die Beschlussfassung über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden. 3. Abstimmungen über Geschäfte, gegen die das Referendum ergriffen worden ist.	a) das Gemeindepräsidium b) vier Mitglieder des Gemeindevorstandes und einer Stellvertretung c) drei Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission d) zwei Mitglieder des Schulrates e) zwei Mitglieder der Baukommission f) zwei Mitglieder der Kommission TIB 2. Die Abstimmung über: a) Erlass und Änderung der Gemeindeverfassung b) die Bewilligung von einmaligen neuen Ausgaben und Aufwendungen ab CHF 1 500 001 sowie von jährlich wiederkehrenden neuen Ausgaben und Aufwendungen ab CHF 150 001 c) die Ermächtigung des Gemeindevorstandes zum Erwerb, zur Veräusserung und zur Verpfändung von Grundeigentum sowie zur Einräumung und Ablösung von Dienstbarkeiten und Grundlasten, soweit diese Beschlüsse die Kompetenz der Gemeindeversammlung gemäss Art. 33 Ziffer 3 und 4 übersteigen d) die Verleihung von Wasserrechten... d^{bis}) die Einräumung anderer Sondernutzungsrechte, soweit diese Beschlüsse die Kompetenz der Gemeindeversammlung gemäss Art. 33 Ziffer 7 übersteigen e) die Beschlussfassung über die Bildung eines Gemeinde- oder Regionalverbandes oder über den Beitritt zu einem solchen sowie zu gemeinsamen Anstalten f) die Beschlussfassung über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden. 3. Abstimmungen über Geschäfte, gegen die das Referendum ergriffen worden ist.	Zuständige Gemeindevorstandsmitglieder nehmen im Schulrat, der Baukommission sowie der TIB von Amtes wegen als Mitglied in den Kommissionen Einsitz. lit. d) bezieht sich auf die Nutzung der Wasserkraft im Sinn von Art. 10 Abs. 1 Wasserrechtsgesetz des Kantons GR. lit.d^{bis}): bezieht sich auf Sondernutzungskonzessionen (z.B. Wasser- oder Kiesentnahme) mit erheblicher Tragweite (finanziell oder zeitlich)
Art. 32 Verfahren ¹ Der Gemeindevorstand sorgt dafür, dass die Abstimmungsunterlagen den Stimmberechtigten mindestens zehn Tage vor dem Abstimmungstag zugestellt werden.	Art. 32 Verfahren ¹ Der Gemeindevorstand sorgt dafür, dass die Abstimmungsunterlagen den Stimmberechtigten mindestens zehn Tage vor dem Abstimmungstag zugestellt werden.	

² Die Abstimmungsunterlagen bestehen aus der Abstimmungsvorlage im Wortlaut, der Erläuterung, dem Stimmzettel, dem Stimmrechtsausweis und aus den Unterlagen für die briefliche Stimmabgabe. ³ Die Erläuterung enthält einen begründeten Antrag des Gemeindevorstandes. In der Gemeindeversammlung geäusserte wesentliche Gegenargumente sind in der Begründung des Gemeindevorstandes zu berücksichtigen. ⁴ Bei Wahlen sind den Stimmberechtigten die Wahlzettel, der Stimmrechtsausweis und die Unterlagen für die briefliche Stimmabgabe mindestens zehn Tage vor dem Wahltag zuzustellen. ⁵ Die Stellvertretung und die briefliche Stimmabgabe richten sich nach dem für kantonale Abstimmungen und Wahlen geltenden Recht. ⁶ Der Gemeindevorstand bestimmt für die Leitung und Beaufsichtigung der Urnenabstimmung ein Stimmbüro nach dem für kantonale Abstimmungen und Wahlen geltenden Recht. ⁷ Das Ergebnis der Abstimmungen und der Wahlen ist zu protokollieren und im amtlichen Publikationsorgan bekannt zu geben.	² Die Abstimmungsunterlagen bestehen aus der Abstimmungsvorlage im Wortlaut, der Erläuterung, dem Stimmzettel, dem Stimmrechtsausweis und aus den Unterlagen für die briefliche Stimmabgabe. ³ Die Erläuterung enthält eine Abstimmungsempfehlung der Gemeindeversammlung. In der Gemeindeversammlung geäusserte wesentliche Gegenargumente sind in den Erläuterungen zu berücksichtigen. ⁴ Bei Wahlen sind den Stimmberechtigten die Wahlzettel, der Stimmrechtsausweis und die Unterlagen für die briefliche Stimmabgabe mindestens zehn Tage vor dem Wahltag zuzustellen. ⁵ Die Stellvertretung und die briefliche Stimmabgabe richten sich nach dem für kantonale Abstimmungen und Wahlen geltenden Recht. ⁶ Der Gemeindevorstand bestimmt für die Leitung und Beaufsichtigung der Urnenabstimmung ein Stimmbüro nach dem für kantonale Abstimmungen und Wahlen geltenden Recht. ⁷ Das Ergebnis der Abstimmungen und der Wahlen ist zu protokollieren und im amtlichen Publikationsorgan bekannt zu geben.	Ergänzung mit Präzisierung gem. Vorprüfung Amt für Gemeinden
b) Die Gemeindeversammlung	b) Die Gemeindeversammlung	
Art. 33 Befugnisse Gemeindeversammlung	Art. 33 Befugnisse Gemeindeversammlung	
Der Gemeindeversammlung stehen folgende Befugnisse zu: 1. Erlass und Änderung von Gemeindegesetzen 2. die Genehmigung des Budgets der Gemeinde und der Trimmiser Industriellen Betriebe (TIB) einschliesslich der Investitionsrechnungen, die Festsetzung des Steuerfusses sowie die Genehmigung der Gemeinderechnung und der Jahresrechnung der TIB 3. die Bewilligung von einmaligen neuen Ausgaben und Aufwendungen von CHF 100 001 bis CHF 1 500 000, soweit nicht Art. 45 Ziffer 10 zur Anwendung kommt, sowie von	Der Gemeindeversammlung stehen folgende Befugnisse zu: 1. Erlass und Änderung von Gemeindegesetzen 2. die Genehmigung des Budgets der Gemeinde und der Trimmiser Industriellen Betriebe (TIB) einschliesslich der Investitionsrechnungen, die Festsetzung des Steuerfusses sowie die Genehmigung der Gemeinderechnung und der Jahresrechnung der TIB 3. die Bewilligung von einmaligen neuen Ausgaben und Aufwendungen von CHF 100 001 bis CHF 1 500 000, soweit nicht Art. 45 Ziffer 10 zur Anwendung kommt, sowie von	

jährlich wiederkehrenden neuen Ausgaben und Aufwendungen von CHF 30 001 bis CHF 150 000 4. die Ermächtigung des Gemeindevorstandes zum Erwerb, zur Veräusserung und zur Verpfändung von Grundeigentum sowie zur Einräumung und Ablösung von Dienstbarkeiten und Grundlasten innerhalb der Finanzkompetenz gemäss Ziffer 3. Für dingliche Verfügungen und Grenzbereinigungen, die weniger als 200 m² betreffen oder in der Ausgabenkompetenz des Gemeindevorstandes gemäss Art. 45 Ziff. 10 liegen, ist der Gemeindevorstand zuständig. Vorbehalten bleiben die Rechte der Bürgergemeinde 5. die Aufnahme neuer Anleihen und das Eingehen von Bürgschaften 6. die Gewährung von Darlehen, wenn sie innerhalb der Finanzkompetenz gemäss Ziffer 3 und nicht im Rahmen der bestimmungsgemässen Verwendung von Fondsgeldern durch die zuständige Behörde liegt.	jährlich wiederkehrenden neuen Ausgaben und Aufwendungen von CHF 30 001 bis CHF 150 000 4. die Ermächtigung des Gemeindevorstandes zum Erwerb, zur Veräusserung und zur Verpfändung von Grundeigentum sowie zur Einräumung und Ablösung von Dienstbarkeiten und Grundlasten innerhalb der Finanzkompetenz gemäss Ziffer 3. Für dingliche Verfügungen und Grenzbereinigungen, die weniger als 200 m² betreffen oder in der Ausgabenkompetenz des Gemeindevorstandes gemäss Art. 45 Ziff. 10 liegen, ist der Gemeindevorstand zuständig. Vorbehalten bleiben die Rechte der Bürgergemeinde 5. die Aufnahme neuer Anleihen und das Eingehen von Bürgschaften, sofern sie die Finanzkompetenzen des Gemeindevorstandes übersteigen 5^{bis} wesentliche Änderungen von Wassernutzungskonzessionen sowie die Ausübung des Heimfallrechts im Sinne der Wasserrechtsgesetzgebung 5^{ter} die Einräumung anderer Sondernutzungsrechte, sofern die finanzielle Tragweite des Beschlusses innerhalb der Finanzkompetenz gemäss Ziffer 3 liegt und die Dauer der Verleihung bis 30 Jahre beträgt 6. die Gewährung von Darlehen, wenn sie innerhalb der Finanzkompetenz gemäss Ziffer 3 und nicht im Rahmen der bestimmungsgemässen Verwendung von Fondsgeldern durch die zuständige Behörde liegt.	Redaktionelle Anpassung vgl. Art. 31 Ziff. 2 e)
Art. 34 Fakultatives Referendum	Art. 34 Fakultatives Referendum	
¹ Die Beschlüsse der Gemeindeversammlung gemäss Art. 33 unterliegen dem fakultativen Referendum (Art. 22). ² Vom Referendum ausgenommen sind die Genehmigung des Budgets der Gemeinde und der Trimmiser Industriellen Betriebe, die Festsetzung des Steuerfusses sowie die Genehmigung der Gemeinderechnung und der Jahresrechnung der Trimmiser Industriellen Betriebe (Art. 33 Ziff. 2). ³ Des Weiteren nicht unterstellt sind einmalige neue Ausgaben und Aufwendungen bis CHF 250 000 und wiederkehrende	¹ Die Beschlüsse der Gemeindeversammlung gemäss Art. 33 sowie Beschlüsse bezüglich Verpflichtungskredite unter Berücksichtigung der Finanzkompetenz von Abs. 3 unterliegen dem fakultativen Referendum (Art. 22). ² Vom Referendum ausgenommen sind die Genehmigung des Budgets der Gemeinde und der Trimmiser Industriellen Betriebe, die Festsetzung des Steuerfusses sowie die Genehmigung der Gemeinderechnung und der Jahresrechnung der Trimmiser Industriellen Betriebe (Art. 33 Ziff. 2).	Präzisierung mit Aufnahme der Verpflichtungskredite

neue Ausgaben und Aufwendungen bis CHF 50 000 (Art. 33 Ziff. 3–6).	³ Des Weiteren nicht unterstellt sind einmalige neue Ausgaben und Aufwendungen bis CHF 250 000 und wiederkehrende neue Ausgaben und Aufwendungen bis CHF 50 000 (Art. 33 Ziff. 3–6).	
Art. 35 Vorberatung	Art. 35 Vorberatung	
Die Gemeindeversammlung hat alle Sachgeschäfte, über die die Urnengemeinde entscheidet, vorzubereiten und zu verabschieden.	Die Gemeindeversammlung hat alle Sachgeschäfte, über die die Urnengemeinde entscheidet, vorzubereiten und zu verabschieden.	
Art. 36 Einberufung, Traktanden	Art. 36 Einberufung, Traktanden	
¹ Die Gemeindeversammlung wird vom Gemeindevorstand einberufen. ² Gemeindeversammlungen sind mindestens zehn Tage vorher durch öffentliche Publikation unter Bekanntgabe der Traktandenliste einzuberufen. ³ Soweit es für die Orientierung der Stimmberechtigten notwendig oder sinnvoll erscheint, wird zu den einzelnen Geschäften eine Botschaft erstellt. Diese kann mindestens zehn Tage vor der Gemeindeversammlung auf der Gemeindeverwaltung bezogen oder auf der Homepage heruntergeladen werden. ⁴ Es darf nur über Geschäfte Beschluss gefasst werden, welche auf der Traktandenliste verzeichnet und vom Gemeindevorstand vorberaten worden sind.	¹ Die Gemeindeversammlung wird vom Gemeindevorstand einberufen. ² Gemeindeversammlungen sind mindestens zehn Tage vorher durch öffentliche Publikation unter Bekanntgabe der Traktandenliste einzuberufen. ³ Soweit es für die Orientierung der Stimmberechtigten notwendig oder sinnvoll erscheint, wird zu den einzelnen Geschäften eine Botschaft erstellt. Diese kann mindestens zehn Tage vor der Gemeindeversammlung auf der Gemeindeverwaltung bezogen oder auf der Homepage heruntergeladen werden. ⁴ Es darf nur über Geschäfte Beschluss gefasst werden, welche auf der Traktandenliste verzeichnet und vom Gemeindevorstand vorberaten worden sind.	
Art. 37 Beschlussfähigkeit	Art. 37 Beschlussfähigkeit	
Jede ordnungsgemäss einberufene Gemeindeversammlung ist beschlussfähig.	Jede ordnungsgemäss einberufene Gemeindeversammlung ist beschlussfähig.	

	Art. 37a Öffentlichkeit, Ausstand	
	¹ Die Gemeindeversammlungen sind öffentlich. ² Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Gemeindeversammlung. Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen und Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden. Nach der Genehmigung des Protokolls werden sämtliche Aufzeichnungen gelöscht. ³ Der Ausschluss von nicht stimmberechtigten Personen wird durch die Gemeindeversammlung angeordnet, soweit überwiegende öffentliche oder private Interessen an einzelnen Geschäften dies erfordert. ⁴ Die für Behörden massgebenden Ausstandsgründe gelten nicht für die Teilnehmenden der Gemeindeversammlung.	Erforderliche Anpassung gestützt auf Art. 24 des Gemeindegesetzes des Kantons Graubünden (BR 175.050) Zudem Aufnahme von der Möglichkeit, Versammlungen aufzuzeichnen, sofern die Gemeindeversammlung zustimmt.
Art. 38 Versammlungsleitung	Art. 38 Versammlungsleitung	
Die Gemeindeversammlung wird von der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten geleitet. Im Verhinderungsfall führt die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Gemeindevorstandes die Versammlung.	Die Gemeindeversammlung wird von der Gemeindepräsidentin oder vom dem Gemeindepräsidenten geleitet. Im Verhinderungsfall führt die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Gemeindevorstandes die Versammlung.	
Art. 39 Stimmenzählende	Art. 39 Stimmenzählende	
Die Gemeindeversammlung bezeichnet die notwendigen Stimmenzählenden.	Die Gemeindeversammlung bezeichnet die notwendigen Stimmenzählenden.	
Art. 40 Abstimmungsmodus	Art. 40 Abstimmungsmodus	
¹ Die Abstimmungen werden offen durchgeführt. Sie sind schriftlich vorzunehmen, wenn ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.	¹ Die Abstimmungen werden offen durchgeführt. Sie sind schriftlich vorzunehmen, wenn ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.	

² Massgebend ist bei der offenen Abstimmung das absolute Mehr der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident. ³ Bei der schriftlichen Abstimmung ist das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen massgebend. Leere Stimmzettel werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit ist die Vorlage abgelehnt.	² Massgebend ist bei der offenen Abstimmung das absolute Mehr der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag des Gemeindevorstandes als angenommen. ³ Bei der schriftlichen Abstimmung ist das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen massgebend. Leere Stimmzettel werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit ist die Vorlage abgelehnt.	Der Antrag des Gemeindevorstandes gilt bei Stimmengleichheit als angenommen. Vom Gesetz über die politischen Rechte im Kanton GR abweichende Regelung ist gemäss Art. 17 Gemeindegesetz des Kantons GR zulässig.
c) Der Gemeindevorstand	c) Der Gemeindevorstand	
Art. 41 Zusammensetzung	Art. 41 Zusammensetzung	
¹ Der Gemeindevorstand ist die Verwaltungs- und Polizeibehörde der Gemeinde. ² Er besteht aus der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten und vier weiteren Mitgliedern und hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. ³ Der Gemeindevorstand bezeichnet die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten aus seiner Mitte.	¹ Der Gemeindevorstand ist die leitende Behörde der Gemeinde. ² Er besteht aus dem Gemeindepräsidium und vier weiteren Mitgliedern und hat eine Stellvertretung . ³ Der Gemeindevorstand bezeichnet die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten aus seiner Mitte.	Vereinfachung mit redaktioneller Anpassung
Art. 42 Sitzungen	Art. 42 Sitzungen	
¹ Der Gemeindevorstand wird durch die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten oder gegebenenfalls durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. ² Auf Verlangen von zwei Gemeindevorstandsmitgliedern ist die Präsidentin oder der Präsident verpflichtet, eine ausserordentliche Sitzung einzuberufen.	¹ Der Gemeindevorstand wird durch die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten oder gegebenenfalls durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. ² Auf Verlangen von zwei Gemeindevorstandsmitgliedern ist die Präsidentin oder der Präsident verpflichtet, eine ausserordentliche Sitzung einzuberufen.	
Art. 43 Beschlussfähigkeit	Art. 43 Beschlussfähigkeit	
Der Gemeindevorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.	Der Gemeindevorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.	

Art. 44 Abstimmungen und Wahlen ¹ Für alle Entscheide gilt das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident; bei Wahlen das Los. ² Jedes Mitglied ist zur Abgabe seiner Stimme verpflichtet. ³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Ausstand.	Art. 44 Abstimmungen und Wahlen ¹ Für alle Entscheide gilt das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident; bei Wahlen das Los. ² Jedes Mitglied ist zur Abgabe seiner Stimme verpflichtet. ³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Ausstand.	
Art. 45 Befugnisse Gemeindevorstand Dem Gemeindevorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht durch eidgenössisches oder kantonales Recht, durch Gemeindeverfassung oder Gemeindegesetz einem anderen Organ übertragen sind. Ihm obliegen insbesondere: - Die Vornahme der Wahlen: - der Mitglieder der folgenden ständigen Kommissionen: – Finanzplanungskommission – Kommission Jugendarbeit - der Mitglieder von besonderen Kommissionen für die Ausarbeitung von Verfassung, anderen Erlassen oder von Planungsvorhaben - der Gemeindeangestellten mit Ausnahme der Schulleitung sowie der Lehr- und Kindergartenlehrpersonen - die Anwendung des eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Rechts sowie der Vollzug der Beschlüsse der Urnengemeinde und der Gemeindeversammlung - Erlass und Änderung von Verordnungen - die Überwachung der gesamten Gemeindeverwaltung - die Verwaltung des Gemeindevermögens und die Besorgung sämtlicher Verwaltungsfächer - die Erstellung der Jahresrechnung und des Budgets einschliesslich der Investitionsrechnung - die Ausübung der Aufgaben und Kompetenzen gemäss Art. 8–10 des Gesetzes über die Trimmiser Industriellen Betriebe	Art. 45 Befugnisse Gemeindevorstand Dem Gemeindevorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht durch eidgenössisches oder kantonales Recht, durch Gemeindeverfassung oder Gemeindegesetz einem anderen Organ übertragen sind. Ihm obliegen insbesondere: - Die Vornahme der Wahlen: - der Mitglieder der ständigen Kommissionen, sofern nicht eine andere Behörde zuständig ist. - der Mitglieder von besonderen Kommissionen für die Ausarbeitung von Verfassung, anderen Erlassen oder von Planungsvorhaben - der Gemeindeangestellten mit Ausnahme der Schulleitung sowie der Lehr- und Kindergartenlehrpersonen - die Anwendung des eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Rechts sowie der Vollzug der Beschlüsse der Urnengemeinde und der Gemeindeversammlung - Erlass und Änderung von Verordnungen - die Überwachung der gesamten Gemeindeverwaltung - die Verwaltung des Gemeindevermögens und die Besorgung sämtlicher Verwaltungsfächer - die Erstellung der Jahresrechnung und des Budgets die Ausübung der Aufgaben und Kompetenzen gemäss Gesetz über die Trimmiser Industriellen Betriebe 7.^{bis} die Ausübung der Aufgaben an ausgelagerte Organisationen gemäss der spezifischen Rechtsgrundlagen	Offene Formulierung, falls zusätzliche Kommissionen zu wählen sind. Redaktionelle Anpassung Aufnahme gestützt auf die neu möglichen Auslagerungen von

8. die Vorbereitung aller Vorlagen zuhanden der Gemeindeversammlung und der Urnengemeinde 9. die Bewilligung von Ausgaben und Aufwendungen, die mit dem Budget durch die Gemeindeversammlung rechtskräftig genehmigt wurden. Er kann diese Kompetenz in dem von ihm festzusetzenden Rahmen auf die Mitglieder des Gemeindevorstandes übertragen 10. die Bewilligung von im Budget nicht vorgesehenen neuen Ausgaben bis zum Betrag von CHF 100 000 für einmalige und bis CHF 30 000 im Einzelfall für jährlich wiederkehrende neue Ausgaben. Die Gesamtsumme darf den Betrag von CHF 500 000 jährlich nicht übersteigen Andere Kreditüberschreitungen kann er bewilligen, wenn die Ausgaben aufgrund gesetzlicher Grundlagen zwingend sind oder wenn dadurch Schaden für die Gemeinde verhindert oder eingeschränkt werden kann 11. Beschlussfassung über die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden und Korporationen sowie mit regionalen Institutionen, soweit diese Kompetenzen nicht aufgrund von Art. 31 der Urnengemeinde zustehen 12. der Abschluss von Verträgen über Angelegenheiten, deren Erledigung in die Zuständigkeit des Vorstandes fällt 13. der Entscheid über Führung von Prozessen und Rekursen sowie der Abschluss von Vergleichen oder Schiedsverträgen 14. die Ausübung der Polizeigewalt, die der Gemeinde zusteht, und die Ausübung der Strafkompentenz im Verwaltungsstrafverfahren 15. die Wahl der Delegierten in Gemeindeverbände, der Mitglieder der besonderen Kommissionen, soweit sie nicht der Urnengemeinde oder dem Schulrat vorbehalten ist 16. die Festsetzung der Daten von Urnengängen in Gemeindeangelegenheiten und deren Organisation 17. die Ausrichtung von Beiträgen an ortsansässige Parteien, Vereine, kulturelle Organisationen etc. im Rahmen des genehmigten Budgets.	8. die Vorbereitung aller Vorlagen zuhanden der Gemeindeversammlung und der Urnengemeinde 9. die Bewilligung von Ausgaben und Aufwendungen, die mit dem Budget durch die Gemeindeversammlung rechtskräftig genehmigt wurden. Er kann diese Kompetenz in dem von ihm festzusetzenden Rahmen übertragen 10. die Bewilligung von im Budget nicht vorgesehenen neuen Ausgaben bis zum Betrag von CHF 100 000 für einmalige und bis CHF 30 000 im Einzelfall für jährlich wiederkehrende neue Ausgaben. Die Gesamtsumme darf den Betrag von CHF 500 000 jährlich nicht übersteigen Andere Kreditüberschreitungen kann er bewilligen, wenn die Ausgaben aufgrund gesetzlicher Grundlagen zwingend sind oder wenn dadurch Schaden für die Gemeinde verhindert oder eingeschränkt werden kann 10. bis den Erwerb, die Veräusserung, den Tausch und die Verpfändung von Grundeigentum sowie die Einräumung von anderen beschränkten dinglichen Rechten, sofern die finanzielle Tragweite des Beschlusses CHF 100'000 nicht übersteigt 11. Beschlussfassung über die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden und Korporationen sowie mit regionalen Institutionen, soweit diese Kompetenzen nicht aufgrund von Art. 31 der Urnengemeinde zustehen 12. der Abschluss von Verträgen über Angelegenheiten, deren Erledigung in die Zuständigkeit des Vorstandes fällt 13. der Entscheid über Führung von Prozessen und Rekursen sowie der Abschluss von Vergleichen oder Schiedsverträgen 14. die Ausübung der Polizeigewalt, die der Gemeinde zusteht, und die Ausübung der Strafkompentenz im Verwaltungsstrafverfahren 15. die Wahl der Delegierten in Gemeindeverbände, der Mitglieder der besonderen Kommissionen, soweit sie nicht der Urnengemeinde oder dem Schulrat vorbehalten ist	Aufgaben gem. Art. 4. Die Ergänzung orientiert sich an Ziff.7. Bei der Rechtsgrundlage handelt es sich um jene für die entsprechende Organisation (z.B. allfälliges Gesetz der Gemeinde, Statuten einer AG etc.). Ziff. 9: Kompetenzerteilung für Eigentumsengeschäfte im Rahmen der Finanzkompetenz Kompetenzerteilung für Eigentumsengeschäfte im Rahmen der Finanzkompetenz
--	--	---

	16. die Festsetzung der Daten von Urnengängen in Gemeindeangelegenheiten und deren Organisation 17. die Ausrichtung von Beiträgen an ortsansässige Parteien, Vereine, kulturelle Organisationen etc. im Rahmen des genehmigten Budgets.	
Art. 46 Vertretung der Gemeinde nach aussen	Art. 46 Vertretung der Gemeinde nach aussen	
¹ Der Gemeindevorstand vertritt die Gemeinde gegenüber Dritten und vor Gericht. ² Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident führt zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder mit der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gemeinde. ³ Der Gemeindevorstand kann für bestimmte Bereiche die Unterschriftsberechtigung auf die Behörden der einzelnen Verwaltungszweige oder auf die Gemeindeverwaltung übertragen.	¹ Der Gemeindevorstand vertritt die Gemeinde gegenüber Dritten und vor Gericht. ² Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident führt zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder mit der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gemeinde. ³ Der Gemeindevorstand kann für bestimmte Bereiche die Unterschriftsberechtigung auf die Behörden der einzelnen Verwaltungszweige oder auf die Gemeindeverwaltung übertragen.	
Art. 47 Verwaltungsdepartemente	Art. 47 Verwaltungsdepartemente	
¹ Die Verwaltung der Gemeinde wird in Departemente aufgeteilt. Jedes Mitglied des Gemeindevorstandes führt ein Departement. Die Zuteilung der Departemente nimmt der Gemeindevorstand vor und veröffentlicht diese im amtlichen Publikationsorgan. ² Für jedes Departement ist innerhalb des Gemeindevorstandes eine Stellvertretung zu bestimmen.	¹ Die Verwaltung der Gemeinde wird in Departemente aufgeteilt. Jedes Mitglied des Gemeindevorstandes führt ein Departement. Die Zuteilung der Departemente nimmt der Gemeindevorstand vor und veröffentlicht diese im amtlichen Publikationsorgan. ² Für jedes Departement ist innerhalb des Gemeindevorstandes eine Stellvertretung zu bestimmen.	

Art. 48 Geschäftsübergabe	Art. 48 Geschäftstätigkeit	
¹ Die Gemeindevorstandsmitglieder haben die in ihren Verwaltungsbereich fallenden Geschäfte zu überwachen, die erforderlichen Amtshandlungen vorzunehmen und dem Gemeindevorstand Bericht zu erstatten. ² Die Beschlussfassung steht ausschliesslich dem Gemeindevorstand zu. Angelegenheiten von untergeordneter Bedeutung kann der Gemeindevorstand der zuständigen Departementsvorsteherin oder dem zuständigen Departementsvorsteher zur selbstständigen Erledigung überlassen.	¹ Die Gemeindevorstandsmitglieder haben die in ihren Verwaltungsbereich fallenden Geschäfte zu überwachen, die erforderlichen Amtshandlungen vorzunehmen und dem Gemeindevorstand Bericht zu erstatten. ² Die Beschlussfassung steht ausschliesslich dem Gemeindevorstand zu. Angelegenheiten von untergeordneter Bedeutung kann der Gemeindevorstand der zuständigen Departementsvorsteherin oder dem zuständigen Departementsvorsteher zur selbstständigen Erledigung überlassen.	
Art. 49 Gemeindepräsidentin/Gemeindepräsident	Art. 49 Gemeindepräsidium	
¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident leitet die Gemeindeversammlung und die Gemeindevorstandssitzungen. ² Sie oder er bereitet die Traktandenliste des Gemeindevorstandes vor und sorgt unter Beizug der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes für den Vollzug der gefassten Beschlüsse. ³ In dringenden Fällen kann sie oder er vorsorglich die nötigen provisorischen Anordnungen treffen.	¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident leitet die Gemeindeversammlung und die Gemeindevorstandssitzungen. ² Sie oder er bereitet die Traktandenliste des Gemeindevorstandes vor und sorgt unter Beizug der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes für den Vollzug der gefassten Beschlüsse. ³ In dringenden Fällen kann sie oder er vorsorglich die nötigen provisorischen Anordnungen treffen.	
d) Die Geschäftsprüfungskommission	d) Die Geschäftsprüfungskommission	
Art. 50 Zusammensetzung	Art. 50 Zusammensetzung	
Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst.	Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst.	

Art. 51 Aufgaben	Art. 51 Aufgaben	
¹ Die Geschäftsprüfungskommission prüft die Rechnungs- und Geschäftsführung sämtlicher Gemeindeämter, der TIB und all-fälliger Sonderkassen. Sie hat der Gemeindeversammlung schriftlichen Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen. ² Die Ausübung der Finanz- und Rechnungsprüfung kann einer privaten im öffentlichen Finanz- und Rechnungswesen sach-kundigen Revisionsstelle übertragen werden. Diese wird auf Antrag der Geschäftsprüfungskommission durch den Gemeindevorstand gewählt. ³ Über Feststellungen untergeordneter Natur können die Ge-schäftsprüfungskommission und die externe Revisionsstelle dem Gemeindevorstand einen besonderen Bericht erstatten.	¹ Die Geschäftsprüfungskommission prüft die Rechnungs- und Geschäftsführung sämtlicher Gemeindeämter, der TIB und all-fälliger Sonderkassen. Sie hat der Gemeindeversammlung schriftlichen Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen. ² Die Ausübung der Finanz- und Rechnungsprüfung kann einer privaten im öffentlichen Finanz- und Rechnungswesen sach-kundigen Revisionsstelle übertragen werden. Diese wird auf Antrag der Geschäftsprüfungskommission durch den Gemeindevorstand gewählt. ³ Über Feststellungen untergeordneter Natur können die Ge-schäftsprüfungskommission und die externe Revisionsstelle dem Gemeindevorstand einen besonderen Bericht erstatten.	
III. Schulrat, Baukommission, Jugendarbeit und Gemein-deverwaltung	III. Schulrat, Baukommission, Jugendarbeit und Gemein-deverwaltung	
a) Schule und Kindergarten	a) Schule und Kindergarten	
Art. 52 Schulrat	Art. 52 Schulrat	
¹ Der Schulrat setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen. ² Die Departementsvorsteherin oder der Departementsvorste-her wird mit beratender Stimme zu den Sitzungen eingeladen. Der Schulrat konstituiert sich selbst und ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. ³ Der Schulrat versammelt sich so oft es die Geschäfte erfor-dern. ⁴ Die Schulleitung hat beratende Stimme.	¹ Der Schulrat setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen. ² Das zuständige Gemeindevorstandsmitglied nimmt als orden-tliches Mitglied von Amtes wegen Einsitz. Der Schulrat konsti-tuiert sich selbst und ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. ^{2bis} Ist der Schulrat wegen Ausstands- oder anderen Gründen nicht beschlussfähig, delegiert der Gemeindevorstand im Ein-zelfall die notwenige Anzahl Stellvertretende aus seiner Mitte. ³ Der Schulrat versammelt sich so oft es die Geschäfte erfor-dern. ⁴ Die Schulleitung hat beratende Stimme.	Zuständiges Gemeindevor-standsmitglied nimmt von Am-tes wegen als ordentliches Mit-glied Einsitz in den Schulrat. Aufnahme einer Stellvertreter-lösung, sofern der Schulrat nicht beschlussfähig ist.

Art. 53 Aufgaben und Befugnisse	Art. 53 Aufgaben und Befugnisse	
¹ Dem Schulrat obliegt die strategische Führung der Schule und des Kindergartens. Er sorgt für die Umsetzung der Schul- und Kindergartengesetzgebung von Bund, Kanton und Gemeinde und beaufsichtigt den Schul- und Kindergartenbetrieb. Er vertritt die Schule gegen aussen. ² Im Weiteren ist er zuständig für: 1. die Wahl und Entlassung der Schulleitung sowie der Lehr- und Kindergartenlehrpersonen 2. den Erlass von für den Schulbetrieb und die Schulentwicklung notwendigen Richtlinien 3. die Erstellung des Budgets zuhanden des Gemeindevorstandes ³ Die Schulratspräsidentin oder der Schulratspräsident führt zusammen mit einem weiteren Schulratsmitglied oder mit der Schulleitung die rechtsverbindliche Unterschrift für die Schule.	¹ Dem Schulrat obliegt die strategische Führung der Schule und des Kindergartens. Er sorgt für die Umsetzung der Schul- und Kindergartengesetzgebung von Bund, Kanton und Gemeinde und beaufsichtigt den Schul- und Kindergartenbetrieb. Er vertritt die Schule gegen aussen. ² Im Weiteren ist er zuständig für: 1. die Wahl und Entlassung der Schulleitung sowie der Lehr- und Kindergartenlehrpersonen 2. den Erlass von für den Schulbetrieb und die Schulentwicklung notwendigen Richtlinien 3. die Erstellung des Budgets zuhanden des Gemeindevorstandes ³ Das Schulratspräsidium führt zusammen mit einem weiteren Schulratsmitglied oder mit der Schulleitung die rechtsverbindliche Unterschrift für die Schule.	Redaktionelle Anpassung
Art. 54 Schulleitung/Aufgaben	Art. 54 Schulleitung/Aufgaben	
¹ Die Schulleitung ist dem Schulrat unterstellt. ² Die Schulleitung ist für den Vollzug der Beschlüsse des Schulrates und für die operative Leitung und Organisation der Schule und des Kindergartens zuständig.	¹ Die Schulleitung ist dem Schulrat unterstellt. ² Die Schulleitung ist für den Vollzug der Beschlüsse des Schulrates und für die operative Leitung und Organisation der Schule und des Kindergartens zuständig.	
b) Baukommission	b) Baukommission	
Art. 55 Baukommission	Art. 55 Baukommission	
¹ Die Baukommission setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen. ² Die Departementsvorsteherin oder der Departementsvorsteher und die Bauverwalterin oder der Bauverwalter werden mit beratender Stimme zu den Sitzungen eingeladen. ³ Die Baukommission konstituiert sich selbst und ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.	¹ Die Baukommission setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen. ² Das zuständige Gemeindevorstandsmitglied nimmt von Amtes wegen Einsitz in der Baukommission. Die Bauverwalterin oder der Bauverwalter wird mit beratender Stimme zu den Sitzungen eingeladen. ³ Die Baukommission konstituiert sich selbst und ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.	Zuständiges Gemeindevorstandsmitglied nimmt von Amtes wegen als ordentliches Mitglied Einsitz in der Baukommission.

⁴ Die Baukommission versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern.	^{3bis} Ist die Kommission wegen Ausstands- oder anderen Gründen nicht beschlussfähig, delegiert der Gemeindevorstand im Einzelfall die notwendige Anzahl Stellvertretende aus seiner Mitte. ⁴ Die Baukommission versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern.	Aufnahme einer Stellvertreterlösung, sofern die Baukommission nicht beschlussfähig ist.
Art. 56 Aufgaben und Befugnisse	Art. 56 Aufgaben und Befugnisse	
¹ Die Aufgaben und Befugnisse der Baukommission richten sich nach der Baugesetzgebung. Der Baukommission obliegt zudem die Vorbereitung der Geschäfte des Gemeindevorstandes betreffend das Beitragsverfahren gemäss den einschlägigen Bestimmungen der kantonalen Raumplanungsgesetzgebung. ² Sämtliche Verfügungen sind von der Baukommissionspräsidentin bzw. vom Baukommissionspräsidenten und von der Bauverwalterin bzw. vom Bauverwalter oder der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber zu unterzeichnen. ³ Die Bauverwaltung führt das Sekretariat.	¹ Die Aufgaben und Befugnisse der Baukommission richten sich nach der Baugesetzgebung. ² Sämtliche Verfügungen sind von der Baukommissionspräsidentin bzw. vom Baukommissionspräsidenten und von der Bauverwalterin bzw. vom Bauverwalter oder der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber zu unterzeichnen. ³ Die Bauverwaltung führt das Sekretariat.	Gestützt auf Art. 22 ff KRVO führt der Gemeindevorstand das Beitragsverfahren durch, weshalb die Baukommission diesbezüglich keine Aufgabe zu übernehmen hat.
c) Jugendarbeit	c) Jugendarbeit	
Art. 57 Jugendarbeit	Art. 57 Jugendarbeit	
¹ Die Jugendarbeit in der Gemeinde Trimmis obliegt der Kommission Jugendarbeit. ² Die Kommission Jugendarbeit setzt sich aus der zuständigen Departementsvorsteherin oder dem Departementsvorsteher und zwei Mitgliedern zusammen. ³ Die Kommission Jugendarbeit konstituiert sich selbst. Sie untersteht dem Gemeindevorstand.	¹ Die Jugendarbeit in der Gemeinde Trimmis obliegt der Kommission Jugendarbeit. ² Die Kommission Jugendarbeit setzt sich aus der zuständigen Departementsvorsteherin oder dem Departementsvorsteher und zwei Mitgliedern zusammen. ³ Die Kommission Jugendarbeit konstituiert sich selbst. Sie untersteht dem Gemeindevorstand.	

d) Gemeindeverwaltung	d) Gemeindeverwaltung	
Art. 58 Aufgaben	Art. 58 Aufgaben	
Die Gemeindeverwaltung ist administrativ der Gemeindepräsidentin bzw. dem Gemeindepräsidenten unterstellt und ausführende Verwaltungsorganisation der Gemeinde. Sie übt die ihr in den Gemeindegesetzen und Reglementen übertragenen Funktionen aus. Insbesondere vollzieht sie die Beschlüsse und Verfügungen des Gemeindevorstandes und besorgt die ihr durch den Gemeindevorstand übertragenen Aufgaben.	Die Gemeindeverwaltung ist administrativ dem Gemeindepräsidium unterstellt und ausführende Verwaltungsorganisation der Gemeinde. Sie übt die ihr in den Gemeindegesetzen und Reglementen übertragenen Funktionen aus. Insbesondere vollzieht sie die Beschlüsse und Verfügungen des Gemeindevorstandes und besorgt die ihr durch den Gemeindevorstand übertragenen Aufgaben.	Redaktionelle Anpassung
Art. 59 Gemeindeschreiberin/Gemeindeschreiber	Art. 59 Gemeindeschreiberin/Gemeindeschreiber	
¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber leitet die Gemeindeverwaltung. ² Sie oder er führt das Protokoll in der Gemeindeversammlung und in den Sitzungen des Gemeindevorstandes und hat in diesen Sitzungen beratende Stimme.	¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber leitet die Gemeindeverwaltung. ² Sie oder er führt das Protokoll in der Gemeindeversammlung und in den Sitzungen des Gemeindevorstandes und hat in diesen Sitzungen beratende Stimme.	
IV. Trimmiser Industrielle Betriebe (TIB)	IV. Trimmiser Industrielle Betriebe (TIB)	
Art. 60 TIB	Art.60 TIB	
¹ Unter der Bezeichnung TIB besteht eine öffentlich-rechtliche Anstalt im Sinne von Art. 62 ff. des Gemeindegesetzes des Kantons Graubünden mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie gehört der Gemeinde Trimmis und steht unter der Oberleitung und Aufsicht des Gemeindevorstandes. ² Die Kommission TIB setzt sich aus der zuständigen Departementsvorsteherin oder dem Departementsvorsteher und zwei weiteren Mitgliedern zusammen. ³ Die Kommission TIB konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Die Kommission TIB versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern.	¹ Unter der Bezeichnung TIB besteht eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie gehört der Gemeinde Trimmis und steht unter der Oberleitung und Aufsicht des Gemeindevorstandes. ² Die Kommission TIB setzt sich aus der zuständigen Departementsvorsteherin-oder dem Departementsvorsteher und zwei weiteren Mitgliedern zusammen. ³ Die Kommission TIB konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Die Kommission TIB versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern.	Anpassung, da die Anstalt nicht im Gemeindegesetz des Kantons GR geregelt ist.

⁴ Die Kommission TIB übt die Aufsichts- und Kontrollaufgaben nach Massgabe des Gesetzes über die Trimmiser Industriellen Betriebe und der Richtlinien und Weisungen aus.	⁴ Die Kommission TIB übt die Aufsichts- und Kontrollaufgaben nach Massgabe des Gesetzes über die Trimmiser Industriellen Betriebe und der Richtlinien und Weisungen aus.	
V. Finanzen, Steuern und andere Abgaben	V. Finanzen, Steuern und andere Abgaben	
Art. 61 Grundsätze Finanzhaushalt	Art. 61 Grundsätze Finanzhaushalt	
¹ Der Gemeindevorstand sorgt für eine gute Verwaltung des Gemeindevermögens. ² Er setzt die öffentlichen Mittel gezielt und wirtschaftlich ein und achtet auf einen möglichst ausgeglichenen Finanzhaushalt. ³ Jede Ausgabe setzt eine gesetzliche Grundlage, einen Kreditbeschluss und eine Bewilligung für die Zahlung voraus.	Die Haushaltsführung und Rechnungslegung richten sich nach den allgemein anerkannten Grundsätzen für das Rechnungswesen der öffentlichen Haushalte. Dies beinhaltet insbesondere, dass: 1. die öffentlichen Mittel sparsam und wirtschaftlich einzusetzen sind 2. der Finanzhaushalt mittelfristig ausgeglichen sein soll 3. sich jede Ausgabe auf eine Rechtsgrundlage, einen Kreditbeschluss und eine Bewilligung für die Zahlung abstützt.	Neue Formulierung bzw. Präzisierung
Art. 62 Grundsätze Rechnungsführung	Art. 62 ...	
Die Gemeinderechnung ist nach den anerkannten Normen für die öffentlichen Haushalte zu führen.		Bereits in Art. 61 präzisiert
Art. 63 Steuern und andere Abgaben	Art. 63 Steuern und andere Abgaben	
Die Gemeinde deckt ihren Finanzbedarf insbesondere aus Steuern, Vermögenserträgen, Konzessionen, Kostenbeiträgen, Gebühren, Nutzungstaxen, Vorzugslasten und Bussen.	Die Gemeinde deckt ihren Finanzbedarf insbesondere aus Steuern, Vermögenserträgen, Konzessionen, Kostenbeiträgen, Gebühren, Nutzungstaxen, Vorzugslasten und Bussen.	

VI. Bürgergemeinde	VI. Bürgergemeinde	
Art. 64 Rechte	Art. 64 Rechte	
Die Rechte der Bürgerinnen und Bürger und der Bürgergemeinde innerhalb der politischen Gemeinde richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung.	Die Rechte der Bürgerinnen und Bürger und der Bürgergemeinde innerhalb der politischen Gemeinde richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung.	
VII. Kirchenwesen	VII ...	
Art. 65 Kirchgemeinden	Art. 65 ...	
Die Rechte der Kirchgemeinden bleiben im Sinne der Kantonsverfassung gewährleistet. Diese verwalten ihr Vermögen selbstständig.		Das Kirchenwesen ist übergeordnet geregelt und ist deshalb nicht zusätzlich aufzuführen.
VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen	VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen	
Art. 66 Anpassungen bisherigen Rechts	Art. 66 ...	
Die Bezeichnung der folgenden Erlasse wird gestützt auf Art. 33 Ziff. 1 bzw. Art. 45 Ziff. 3 angepasst: 1.100; Verfassung der Gemeinde Trimmis 1.200; Gesetz über die Geschäftsführung der Gemeinde Trimmis 1.300; Gesetz über die Geschäftsprüfungskommission der Gemeinde Trimmis 1.400; Personalgesetz der Gemeinde Trimmis 2.100; Steuergesetz der Gemeinde Trimmis 2.300; Gesetz über die Besoldung der Behörden und Kommissionen der Gemeinde Trimmis 2.400; Verordnung über die Erhebung von Umtriebsgebühren und Verzugszinsen der Gemeinde Trimmis		Dieser Artikel kann aufgehoben werden, wenn der Gemeindevorstand die Anpassungen der Erlassbezeichnungen gemäss Art. 66 GV vorgenommen hat.

2.500; Gesetz über die Haushaltsführung der Gemeinde Trimmis 4.100; Alp- und Weidgesetz der Gemeinde Trimmis 4.600; Verordnung über das Atzungsrecht Monduren 5.100; Schul- und Kindergartenengesetz der Gemeinde Trimmis 5.700; Verordnung über die Benützung der Schulanlagen der Gemeinde Trimmis 5.710; Verordnung über die Mietgebühren der Gemeinde Trimmis 7.100; Baugesetz der Gemeinde Trimmis 7.500; Gesetz über die Bau-, Anschluss- und Benützungsgelühren der Gemeinde Trimmis 8.100; Gesetz über die Kanalisation der Gemeinde Trimmis 8.150; Verordnung über die Bauvorschriften der Kanalisation 8.200; Gesetz über die Wasserversorgung der Gemeinde Trimmis 8.210; Gesetz über die Gebühren der Wasserversorgung der Gemeinde Trimmis 8.300; Gesetz über die Elektrizitätsversorgung der Gemeinde Trimmis 8.301; Gesetz über den Anschluss von elektrischen Raumheizungen 8.310; Verordnung über die Energiepreise der Elektrizitätsversorgung der Gemeinde Trimmis 8.400; Gesetz über die Abfallbewirtschaftung der Gemeinde Trimmis 8.410; Verordnung über die Abfallbewirtschaftung der Gemeinde Trimmis 8.420; Verordnung über die Gebühren für die Abfallbewirtschaftung der Gemeinde Trimmis 9.100; Polizeigesetz der Gemeinde Trimmis 9.110; Verordnung über die Ordnungsbussen der Gemeinde Trimmis		
---	--	--

9.130; Flurverordnung der Gemeinde Trimmis 9.150; Gesetz über das Befahren von Gemeindestrassen ausserhalb des Siedlungsgebietes 9.200; Verordnung über das Dauerparkieren auf öffentlichem Grund der Gemeinde Trimmis 9.300; Gastwirtschaftsgesetz der Gemeinde Trimmis 9.400; Bestattungs- und Friedhofgesetz der Gemeinde Trimmis 9.410; Verordnung über die Gebühren zum Bestattungs- und Friedhofgesetz der Gemeinde Trimmis 9.470; Verordnung über die Gebühren für die Tierkörperbeseitigung während der Alpung 9.500; Feuerwehrgesetz der Gemeinde Trimmis 9.600; Gesetz über die Trimmiser Industriellen Betriebe (TIB)		
Art. 67 Revision	Art. 67 ...	
Die vorliegende Verfassung kann jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden. Jede Revision unterliegt der Genehmigung durch die Regierung.		
Art. 68 Aufhebung widersprechender Bestimmungen	Art. 68 ...	
Diese Verfassung ersetzt diejenige vom 19. September 1975. Mit ihrem Inkrafttreten sind alle Bestimmungen in Gesetzen, Verordnungen und Reglementen der Gemeinde, welche der neuen Verfassung widersprechen, aufgehoben.		
Art. 69 Inkrafttreten	Art. 69 Inkrafttreten	
Der Gemeindevorstand setzt diese Verfassung nach der Genehmigung durch die Regierung in Kraft.	Der Gemeindevorstand setzt diese Verfassung nach der Genehmigung durch die Regierung per 01.01.2025 in Kraft.	Das Inkraftsetzungsdatum ist bekannt und kann direkt aufgenommen werden.

Art. 70 Beschränkte Weitergeltung des bisherigen Rechts	Art. 70 Übergangsbestimmung	
Die Mitglieder der Behörden und Kommissionen bleiben bis zum Ablauf der Amtsperiode am 31.12.2012 nach bisherigem Recht im Amt.	¹ Die Mitglieder der Behörden und Kommissionen bleiben bis zum Ablauf der Amtsperiode am 31.12.2024 nach bisherigem Recht im Amt. ² Die Zusammensetzung der im Herbst 2024 zu wählenden Gemeindebehörden richtet sich nach den Bestimmungen der vorliegenden Verfassung.	Wichtig ist, dass die Wahlen im Herbst 2024 nach der teilrevidierten Verfassung durchgeführt werden können, weshalb die Übergangsbestimmung aufgenommen wird.
Von der Regierung genehmigt gemäss Beschluss vom 08.02.2000.	Von der Regierung genehmigt gemäss Beschluss vom xxxxx	
Der Gemeindepräsident: Die Gemeindeschreiberin: Roman Hug Alice Gadiant	Der Gemeindepräsident: Die Gemeindeschreiberin: Roman Hug Alice Gadiant	
Von der Regierung genehmigt gemäss Beschluss vom: 01.05.2012, RB 413		
Teilrevision: Gemeindeversammlung: 08.07.2006 Urnengemeinde: 24.09.2006 Regierungsbeschluss: 01.10.2006 Teilrevision: Gemeindeversammlung: 30.03.2009 Urnengemeinde: 17.05.2009 Regierungsbeschluss: 22.09.2009 Teilrevision: Gemeindeversammlung: 12.12.2011 Urnengemeinde: 11.03.2012 Teilrevision: Gemeindeversammlung: 27.11.2023 Urnengemeinde: Voraussichtlich am 03.03.2024 Regierungsbeschluss:		

Änderungstabelle – nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
Art. 3 Abs. 1	27.11.2023		geändert	
Art. 3 Abs. 2	27.11.2023		geändert	
Art. 3 Abs. 3	27.11.2023		eingefügt	
Art. 3a	27.11.2023		eingefügt	
Art. 4	27.11.2023		Titel geändert	
Art. 4 Abs. 1	27.11.2023		geändert	
Art. 4 Abs. 2	27.11.2023		aufgehoben	
Art. 5	27.11.2023		aufgehoben	
Art. 6	27.11.2023		aufgehoben	
Art. 8 Abs. 1	27.11.2023		geändert	
Art. 8 Abs. 2	27.11.2023		Geändert	
Art. 8 Abs. 4	27.11.2023		geändert	
Art. 10 Abs. 2	27.11.2023		geändert	
Art. 16 Abs. 2	27.11.2023		aufgehoben	
Art. 18 Abs. 1	27.11.2023		geändert	
Art. 19 Abs. 1 ^{bis}	27.11.2023		eingefügt	
Art. 19 Abs. 2	27.11.2023		geändert	
Art. 26 Abs. 1 ^{bis}	27.11.2023		eingefügt	
Art. 27	27.11.2023		aufgehoben	
Art. 28 Abs. 1	27.11.2023		geändert	
Art. 28 Abs. 2	27.11.2023		aufgehoben	
Art. 28 Abs. 3	27.11.2023		geändert	
Art. 28 Abs. 4	27.11.2023		eingefügt	
Art. 29 Abs. 1	27.11.2023		geändert	
Art. 29 Abs. 2	27.11.2023		aufgehoben	
Art. 29a	27.11.2023		eingefügt	
Art. 30a	27.11.2023		eingefügt	
Art. 31 Ziff. 1	27.11.2023		geändert	
Art. 31 Ziff. 1 a)	27.11.2023		geändert	
Art. 31 Ziff. 1 b)	27.11.2023		geändert	
Art. 31 Ziff. 1 c)	27.11.2023		geändert	
Art. 31 Ziff. 1 d)	27.11.2023		geändert	
Art. 31 Ziff. 1 e)	27.11.2023		geändert	
Art. 31 Ziff. 1 f)	27.11.2023		geändert	
Art. 31 Ziff. 2 d)	27.11.2023		geändert	

Art. 31 Ziff. 2 d ^{bis})	27.11.2023		eingefügt	
Art. 32 Abs. 3	27.11.2023		geändert	
Art. 33 Ziff. 5	27.11.2023		geändert	
Art. 33 Ziff. 5 ^{bis}	27.11.2023		eingefügt	
Art. 33 Ziff. 5 ^{ter}	27.11.2023		eingefügt	
Art. 34 Abs. 1	27.11.2023		geändert	
Art. 37a	27.11.2023		eingefügt	
Art. 40 Abs. 2	27.11.2023		geändert	
Art. 41 Abs. 1	27.11.2023		geändert	
Art. 41 Abs. 2	27.11.2023		geändert	
Art. 45 Ziff. 1 a)	27.11.2023		geändert	
Art. 45 Ziff. 7	27.11.2023		geändert	
Art. 45 Ziff. 7 ^{bis}	27.11.2023		eingefügt	
Art. 45 Ziff. 9	27.11.2023		geändert	
Art. 45 Ziff. 10 ^{bis}	27.11.2023		eingefügt	
Art. 48	27.11.2023		Titel geändert	
Art. 49	27.11.2023		Titel geändert	
Art. 52 Abs. 2	27.11.2023		geändert	
Art. 52 Abs. 2 ^{bis}	27.11.2023		eingefügt	
Art. 53 Abs. 3	27.11.2023		geändert	
Art. 55 Abs. 2	27.11.2023		geändert	
Art. 55 Abs. 3 ^{bis}	27.11.2023		eingefügt	
Art. 56 Abs. 1	27.11.2023		geändert	
Art. 58	27.11.2023		geändert	
Art. 60 Abs. 1	27.11.2023		geändert	
Art. 61	27.11.2023		geändert	
Art. 62	27.11.2023		aufgehoben	
VII	27.11.2023		Titel aufgehoben	
Art. 65	27.11.2023		aufgehoben	
Art. 66	27.11.2023		aufgehoben	
Art. 67	27.11.2023		aufgehoben	
Art. 68	27.11.2023		aufgehoben	
Art. 69	27.11.2023		geändert	
Art. 70	27.11.2023		Titel geändert	
Art. 70 Abs. 1	27.11.2023		geändert	
Art. 70 Abs. 2	27.11.2023		eingefügt	